



Hausordnung für Studierendenwohnheime

1. In einem Studierendenwohnheim leben viele Menschen mit unterschiedlichen Bedürfnissen auf engem Raum gemeinschaftlich zusammen. Deshalb ist ein besonders hohes Maß an **gegenseitiger Rücksichtnahme** erforderlich. Das Studierendenwerk will seinen Bewohnern*innen Gelegenheit zu wissenschaftlicher Arbeit, Muße und Geselligkeit bieten. Jeder möge sich deshalb so verhalten, dass das Zusammenleben angenehm verläuft und das Ansehen des Hauses gewahrt wird.
2. Jedem/r neuen Bewohner*in wird empfohlen, sich alsbald nach dem Einzug **bei der Heimleitung vorzustellen**. Die Wohneinheiten sind zum ausschließlich persönlichen Gebrauch durch die Mieter*innen bestimmt. Bei **längerer Abwesenheit** wird empfohlen, den Hausmeister zu informieren und die Schlüssel in Verwahrung (bei Haftungsfreistellung) zu geben. **Erkrankungen**, die andere Heimbewohner*innen gefährden können, sind unverzüglich zu melden.
3. **Störungen** der Mitbewohner*innen sind stets zu vermeiden. Dies gilt in besonderem Maße für Geräuscentwicklung. Bei Radios, Abspielgeräten und Gesprächen ist deshalb auf Zimmerlautstärke zu achten. Von 22.00 Uhr bis 7.00 Uhr ist **Hausruhe**. Ausnahmen kann die Heimleitung nur bei besonderen Veranstaltungen, z.B. solche der gesamten Bewohnerschaft, gewähren.
4. Für **Gruppenveranstaltungen** jeglicher Art im Haus und auf dem Außengelände ist vorher die Genehmigung der Heimleitung einzuholen. Die Gruppe hat dazu eine/n Verantwortliche/n für die ordnungsgemäße Abwicklung der Veranstaltung (z.B. Sicherheit, Aufräumen, Löschen der Lichter, Absperrung der Türen) zu benennen. Die Veranstaltungen dürfen nur in den dafür bestimmten Räumen abgehalten werden und enden im allgemeinen um 23.00 Uhr. Die Heimleitung kann Ausnahmen nur gestatten, wenn die Belastung und Störungen für die Mitbewohner*innen und Nachbarn in zumutbaren Grenzen gehalten werden können. Veranstaltungen der gesamten Hausgemeinschaft gehen allen anderen vor. Auf die Beachtung der besonderen Bedingungen für die Abhaltung von Veranstaltungen im Haus und auf dem Außengelände wird hingewiesen; ein Merkblatt dazu ist bei Hausmeister oder Verwaltung erhältlich.
5. Bitte achten Sie darauf, dass die **Haustüren**, auch Nebeneingänge z.B. Fahrradräume, stets geschlossen bleiben. Achten Sie in eigenem Interesse sorgfältig auf Ihre **Schlüssel**, da bei einem Verlust die Sicherheit weiterhin gewährleistet und das Schließsystem dann mit großem Aufwand ersetzt werden muss. Es ist nicht gestattet, vom Studierendenwerk ausgegebene Schlüssel **ohne Erlaubnis** an Dritte weiterzugeben oder sich zusätzlich Schlüssel zu verschaffen.
6. **Hausgäste** sind willkommen, solange die Hausordnung eingehalten wird und andere Bewohner*innen nicht gestört werden. Der/Die Mieter*in ist für das **Verhalten seiner Besucher/innen** verantwortlich. In Gruppenwohnungen und Stockwerksgemeinschaften bedarf der Aufenthalt von Besucher/innen in den Gemeinschaftsbereichen der Zustimmung der betroffenen Mitbewohner*innen. Die Hausruhe (ab 22.00 Uhr) darf durch Besuche nicht gestört werden. Bei Verstößen sind Studierendenwerk und Heimleitung berechtigt, Gästen den Zutritt zum Haus zu verweigern, oder diese aus dem Haus zu verweisen. Gemeinschaftseinrichtungen, besonders **Duschen und KÜcheneinrichtungen**, dürfen nur von Hausbewohnern*innen - nicht von Gästen - benutzt werden,
7. **Untervermietung** bedarf der vorherigen Abstimmung mit den unmittelbar betroffenen Mitbewohner*innen, und eines vorherigen schriftlichen Antrags (Formblatt!) an den Vermieter. Die Zustimmung des Studierendenwerks kann nur unter bestimmten Voraussetzungen und nur für einen Zeitraum von maximal 2 Monaten erteilt. Es ist **nicht** gestattet, **weitere Personen** in den Wohneinheiten **mitwohnen** zu lassen.
8. Die vorhandenen **Einrichtungen und Installationen** dürfen nur sachgemäß gebraucht werden. **Veränderungen** (besonders an Haustechnik, Sanitär-, Stark- und Schwachstromanlagen, Lüftung) dürfen von den Mietern*innen nicht vorgenommen werden. Die Außerbetriebnahme der Lüftung in Küche und Bad, z.B. durch Abschalten der Sicherungen, oder **Rauchwarnmelder** ist unzulässig. Bei Verstoß haftet der/ die Mieter*in für jegliche baulichen und technischen Folgeschäden (z.B. Schimmelbildung!). Zum Waschen und Trocknen der Wäsche sind die dafür vorgesehenen Räume zu benutzen. Die **Benutzung der Betten ohne Bettwäsche** ist aus hygienischen Gründen nicht gestattet. **Mängel**, die die **Sicherheit** von Bewohner*innen gefährden, besonders an technischen Anlagen und Geräten oder an Elektro- oder Gasinstallationen, sind dem Dienstpersonal des Studierendenwerks sofort zu melden.

9. **Wände, Türen und Einrichtungsgegenstände** dürfen nicht durch Nägel, Schrauben, Reißnägel, Klebstoff oder Tesafilm und ähnliches **beschädigt** werden. Es ist gestattet, Wandschmuck mit dünnen Stahlstiften oder Stecknadeln zu befestigen, soweit keine Bilderleisten vorhanden sind. Bitte fragen Sie in Zweifelsfällen vorher Ihren Hausmeister.
10. Das Entfernen der **Einrichtung** in den Zimmern, Wohnungen und Gemeinschaftsräumen, und die Ergänzung des Mobiliars in den Gemeinschaftsräumen bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung durch das Studierendenwerk.
11. Das **Abstellen** oder **Lagern von Gegenständen** jeglicher Art in Fluren, Gängen, Treppenhäusern oder auf Dachterrassen und Balkonen sowie in den Außenanlagen ist aus feuerpolizeilichen Gründen verboten. Die Bewohner*innen entsorgen ihren Müllbehälter selber ordnungsgemäß. Abfälle, Scherben, leere Flaschen, Papier, Müll und dergl. sind in die dafür vorgesehenen Behälter zu bringen, der **Müll** ist wie örtlich vorgeschrieben **aktiv zu trennen**. Das Abstellen der Müllbehälter in den Fluren ist untersagt.
12. **Zweiräder** dürfen nur an den dafür vorgesehenen Stellplätzen abgestellt werden. Für **Fahrräder** bestehen bei allen Objekten besondere Abstellplätze, die zu benutzen sind. **Motorräder und Roller** dürfen auf dem Gelände des Studierendenwerks nur auf besonders vermieteten Stellplätzen abgestellt werden, soweit solche örtlich überhaupt vorhanden sind. Bitte entsorgen Sie Ihr Fahrrad selber, wenn Sie es nicht mehr benötigen, wenn es unbenutzbar geworden ist, oder wenn Sie ausziehen. Zweiräder dürfen keinesfalls, auch nicht kurzzeitig, auf den Zugangswegen und vor Eingängen abgestellt werden, so dass Fluchtwege versperrt oder eingeschränkt werden können. Der/Die Halter/in hat damit zu rechnen, dass unberechtigt auf dem Gelände abgestellte Fahrräder und fahruntaugliche Schrotträder entfernt werden.
13. **Dachflächen** dürfen grundsätzlich nicht betreten werden. Abgegrenzte und ausgewiesene **Dachterrassen** dürfen grundsätzlich nur durch unmittelbare Anlieger, bzw. diejenigen Mieter*innen genutzt bzw. mitgenutzt werden, von deren Zimmer oder Appartement dorthin eine Zugangstür führt. Im Übrigen dürfen diese und alle weiteren Dachflächen nur als Notausstieg im Brandfalle betreten werden. Eine weitergehende, vorübergehende Nutzung von Dachterrassen bedarf der vorherigen Zustimmung des Studierendenwerks.
14. **Grillen und offenes Feuer** auf Balkonen, Dachterrassen, Innenhöfen und in den anderen Außenbereichen ist grundsätzlich verboten. Das Lagern von **Gasflaschen** ist untersagt. Nur wenn die feuersicherheitlichen Voraussetzungen im Einzelfall gegeben und gewährleistet sind, kann das Studierendenwerk Ausnahmen für besondere Anlässe, insbes. Veranstaltungen der gesamten Hausgemeinschaft, auf schriftlichen Antrag genehmigen. In den Gemeinschaftsräumen, Dachterrassen und Innenhöfen ist das **Rauchen untersagt**, dies gilt auch für Konsum von Cannabis.
15. Mit **Wasser** und **Energie** ist sparsam umzugehen! Jede/r Mieter*in möge dazu beitragen, durch **schonenden und sparsamen Umgang mit alle Einrichtungen** die Betriebskosten und notwendig werdende Mieterhöhungen niedrig zu halten. Eigene Kochplatten, Heizgeräte, verbrauchsintensive Geräte sowie elektrische Versuchsanlagen und dergleichen dürfen nicht benutzt werden. Heimbewohner*innen mit **eigenem Stromzähler** (Appartements und Wohnungen) sind verpflichtet, sich bei den zuständigen Elektrizitätsversorgern **an- und abzumelden**. Im Falle einer **längeren Abwesenheit (mehr als 1 Woche)** bitten wir Sie, das **Warmwasser in der Küche und in den Duschen vor der Nutzung für mind. 1 Minute laufen zu lassen**, da sich in länger stehendem Wasser Bakterien stark vermehren können.
16. Jede/r Bewohner*in soll durch **angemessenes Lüften** zum Energiesparen, zur Vermeidung von Schimmelbildung und zu einem guten Raumklima beitragen; im Winter ist auf Frostschutz zu achten. Morgens und abends, bei Aufenthalt im Raum mehrmals täglich, wird eine „Stoßlüftung“ empfohlen: Heizung aus, Fenster 3 Minuten ganz öffnen, möglichst mit Durchzug. Kippstellung des Fensters bei Heizbetrieb vermeiden, bei Abwesenheit Fenster schließen.
17. Alle Mieter*innen sorgen in ihren Zimmern, Wohnungen, grundsätzlich aber auch in den **gemeinsam benutzten Räumen** selbst für Sauberkeit und Ordnung. Bei Vernachlässigung oder übermäßiger Verschmutzung von Gemeinschaftsräumen kann zu Lasten der Verursacher/innen / Verursacherguppe einzeln oder gemeinsam eine Zusatzreinigung durchgeführt werden. Küchen- und Sanitäreinrichtungen sind nach jeder Benutzung zu säubern. Für **Gemeinschaftsküchen** gelten besondere Benutzungsbedingungen. Für Bewohner*innen von **Gruppenwohnungen** gilt eine eigene, besondere Gemeinschaftsregelung (vgl. Aushang vor Ort).
18. Wegen des besonders engen Zusammenlebens ist **Tierhaltung nicht gestattet**.
19. Auf die Pflicht zur Anmeldung von **Rundfunk- und Fernsehgeräten (Rundfunkbeitrag)** wird hingewiesen. In den Gemeinschaftsräumen dürfen Radio- und Fernsehgeräte nur mit Einwilligung des Studierendenwerks aufgestellt werden. **Antennen und Empfangseinrichtungen** dürfen ohne Zustimmung des Studierendenwerks außerhalb der Wohnung nicht befestigt werden.
20. Informieren Sie sich bitte laufend über Bekanntmachungen, z.B. notwendige Reparatur- und Wartungsarbeiten am **"Schwarzen Brett"**. Unbefugtes Anbringen und Entfernen von Anschlägen ist nicht gestattet. Den Anweisungen des Hauspersonals ist Folge zu leisten.

Bei Verstößen gegen die Hausordnung muss mit einer Kündigung gerechnet werden.